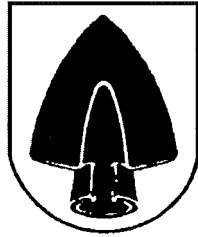


GEMEINDE DÄNIKON



Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO

vom 07. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1.1 Zweck	4
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	4
Art. 1.3 Geltungsbereich	4
Art. 1.4 Begriffe / Grundsatz	4
Art. 1.5 Abwasserbeseitigung	
Art. 1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
Art. 1.5.2 Niederschlagswasser	4
Art. 1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5
Art. 1.6 Zuständigkeit	5
2. Aufgaben der Gemeinde	
Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	
Art. 2.1.1 Ausführungsplanung	5
Art. 2.1.2 Finanzierung	5
Art. 2.2 Aufsicht privater Abwasseranlagen	5
Art. 2.3 Anlagekataster	5
Art. 2.4 Unterhaltsplanung	6
Art. 2.5 Industrie- und Gewerbekataster	6
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen	
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	
Art. 3.1.1 Ausführung	6
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	6
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	6
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	6
Art. 3.1.5 Platzierung von Leitungen	6
Art. 3.1.6 Durchleitungsrechte	7
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	7
4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	
Art. 4.1 Umfang der Anlagen	7
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	8

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1	Anschlusspflicht	8
Art. 5.2	Baupflicht	8
Art. 5.3	Bewilligungen	
	Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	8
	Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	8
	Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren/Gesuchsunterlagen	8
	Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9
	Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung	9
	Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9
Art. 5.4	Bau / Baubeginn	9
Art. 5.5	Anschlussfrist	10
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	10
Art. 5.7	Kontrollen / Abnahmen	10
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme; Pläne des ausgeführten Bauwerkes	10
Art. 5.9	Unterhaltungspflicht	11
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung	11
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	11
Art. 5.12	Nachweise	11
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer	12

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1	Allgemein	12
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	12

7. Haftung

Art. 7.1	Haftung	12
----------	---------	----

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	13
Art. 8.2	Rekursrecht	13
Art. 8.3	Strafbestimmungen	13
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferung	14
Art. 8.5	Inkrafttreten	14
Anhang / Glossar		15

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungs-entwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ab-leitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan/GEP), das kantonale Ge-
setz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeord-
nung.
- 1.3 Geltungsbereich** ¹ Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen gelten zudem auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
² Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasser-
wirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriffe/Grundsatz** Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten
Gesetzgebung.
Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer,
welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen
und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Abwasserbeseitigung**
- 1.5.1 Einleitung in ARA
(verschmutztes Ab-
wasser)** ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches
und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Ab-
wasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu-
zuleiten.
² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie
weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schä-
digen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder
die Abwasserreinigung erschweren.
- 1.5.2 Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende
Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad
entsprechend dem verschmutzten resp. nicht ver-
schmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw.
die Behandlung des Niederschlagswassers sind der je-
weils gültige GEP, die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und
weitere dem Stand der Technik entsprechende Normen
und Richtlinien zu beachten.

**1.5.3 Versickerung
(nicht verschmutztes
Abwasser)**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Hang-/Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 5.3.6). Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.6 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

2. Aufgaben der Gemeinde

**2.1 Baupflicht, Unterhalt
öffentlicher Anlagen**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2.1.1 Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

2.1.2 Finanzierung

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

**2.2 Aufsicht privater
Abwasseranlagen**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 Anlagekataster

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplanung

Der Gemeinderat ist zuständig für die Unterhaltsplanung.

2.5 Industrie- und Gewerbekataster

Der Gemeinderat führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

3.1.3 Grundstück- entwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5 zu entsorgen.

⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Leitungen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.6 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanalisationen im Baulinien- resp. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassées auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Das Grundstück ist in jedem Falle bis zu einem Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt zu entwässern.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen darf nur von einem von der Gemeinde anerkannten Fachmann erstellt resp. angepasst werden.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Abwasserleitungen im Winkel von 90° auszuführen.

Bei kleineren Leitungsdurchmessern ist in der öffentlichen Leitung ein Abzweigeformstück einzubauen.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang B bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1 Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung. Die Kosten des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit diese von ihr verursacht werden.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss des Gemeinderates in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- die Leitungen erschliessen mehr als ein Grundstück,
- es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse,
- der Leitungs-Innendurchmesser beträgt mindestens 150 mm (Freifall-Leitungen),
- die Anlagen weisen im Zeitpunkt der Uebernahme einen den geltenden Vorschriften entsprechenden Ausbau und Zustand auf (Nachweis über Zustandskontrolle mittels Kanalfernsehen zulasten der Eigentümer),
- die Uebernahme unentgeltlich erfolgt.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 Bewilligungen

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die zuständigen Organe.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

5.3.3 Bewilligungsverfahren/ Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) an die kantonale Leitstelle weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungs-

rechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

4 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmbewilligung.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Erneuerung, sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben (Güllengruben).
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

5.4 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung der Leitung oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach deren Vollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 Kontrollen / Abnahmen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

³ Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.

Die Schlusskontrolle des Anschlusses (Einspitzes) und der entsprechenden Schachthaltung der öffentlichen Leitung hat fristgerecht mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Der Befund ist protokollarisch und auf Video festzuhalten und der Gemeinde resp. dem Kontrollorgan abzugeben.

Ist der Anschluss fachlich einwandfrei ausgeführt, übernimmt die Gemeinde die Kosten für diese Kontrolle. Die Kosten für das Beheben allfälliger Mängel und für Nachkontrollen hat der Ersteller des Anschlusses zu tragen.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenckprüfung nachgewiesen werden.

Die Gemeinde kann zudem eine Prüfung mittels Kanalfernsehen verlangen.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Anschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Pläne des ausgeführten Bauwerkes

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den Angaben und Daten für den Leitungskataster und das Leitungsinformationssystem im Doppel einzureichen.

³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen des Kontrollorganes zu entsprechen und sind von diesem visieren zu lassen.

5.9 Unterhaltspflicht

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich mit Hochdruck zu spülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

5.10 Anpassung/Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

Die Aufwendungen für erstmalige Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen mittels Kanalfernsehen, im Zuge der Vorbereitung von Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz, übernimmt die Gemeinde.

Werden Schäden an den privaten Leitungen und Schächten festgestellt, ist deren Eigentümer zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.12 Nachweise

¹ Der Gemeinderat kann periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit, verlangen.

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, nachstehende Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat legt den zugehörigen Gebührentarif fest.

¹ **Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren** gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

² **Verwaltungsgebühren** für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung, gemäss der geltenden Verordnung vom 5. Oktober 1995, mit Ergänzung vom 23. Februar 1998, über die Baugebühren.

³ **Mehrwertsbeiträge** gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechende Richtlinie.

7. Haftung

7.1 Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verant-

wortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

8.2 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

c) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach

den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07. Dezember 2000:

Der Gemeindepräsident: sig. F. Bollinger

Der Gemeindeschreiber: sig. J. Hilber

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. : 1024

genehmigt am : 07. Mai 2001

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 20. Januar 1977, aufgehoben.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Anhang

Glossar

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Bei der Gemeindeverwaltung können bezogen werden:

Anhang A: Gesetzliche Grundlagen (gemäss Art. 1.2)

Anhang B: Normen und Richtlinien (gemäss Art. 3.2)